

der Beschränkungen hinsichtlich des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen. Die Leiter sowie das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern und ähnlichen Einrichtungen sind gemäß § 12 berechtigt, zur Feststellung des Alters Einsicht in den Personalausweis zu nehmen, und sie haben für die Einhaltung der in der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen festgelegten Maßnahmen in ihrem Bereich zu sorgen.

Bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschrift kann eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden. Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren oder an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20% verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgibt.

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden. Soweit Ordnungswidrigkeiten entsprechend der genannten VO durch Angehörige der VP festgestellt werden, ist auch der Leiter der zuständigen Dienststelle der VP zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen örtlichen Räte bzw. die Angehörigen der VP befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,— bis 10,— M auszusprechen. Verletzt ein Gewerbetreibender wiederholt seine Pflichten nach §§ 7, 9 und 10 der VO, kann ihm im Ordnungsstrafverfahren die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

Ähnliche Befugnisse ergeben sich aus anderen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in Verkaufseinrichtungen, z. B. für die Staatliche Hygieneinspektion zur Gewährleistung der Hygiene in Verkaufseinrichtungen.

Grundsätzlich darf die Kontrolle der zuständigen Staatsorgane nicht auf die Ermittlung des Erreichten und das Aufdecken von Mängeln und Hemmnissen beschränkt bleiben. Sie ist vor allem darauf zu richten, vorbeugend Rechtsverletzungen entgegenzuwirken, Initiativen der Werktätigen in Betrieben, Versorgungseinrichtungen und Wohngebieten zu wecken, ihre Vorschläge und Hinweise sorgfältig auszuwerten und für die Verbesserung der Versorgung zu nutzen. Das erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Volkskontrollausschüssen, den Gewerkschaften, den Preisaktiven in Betrieben und Einrichtungen sowie mit den Verkaufsstellenausschüssen und HO-Beiräten.

12.1.6. *Aufgaben und Befugnisse der HO-Beiräte und der Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften*

Die HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse der KG sind bewährte Formen der Mitwirkung der Bevölkerung an der Lösung der Versorgungsaufgaben durch die sozialistischen Handelsbetriebe. Sie üben eine gesellschaftliche Kontroll- und Beratungsfunktion aus. In ihnen sind über 200 000 Bürger ehrenamtlich tätig. Ihre Arbeit erfolgt auf der Grundlage der AO über die HO-Beiräte vom 16. 8.1966 (GBI. II 1966 Nr. 96 S. 604) und der Richtlinie für die Arbeit der Verkaufsstellenausschüsse. Sie ist auf das Ziel gerichtet, die Interessen der Bevölkerung wahrzunehmen und durch ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Mitarbeitern der betreffenden Verkaufsstelle und den Bürgern zur Verbesserung der Handels- und V Leitungstätigkeit beizutragen.